



11. Ergänzung Sonderrundschreiben - Corona Virus

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aktualisierung der Übersicht über steuerliche Erleichterungen
2. Pressekonferenz nach der Kabinettsitzung
3. Freizügigkeit während der Corona-Krise
4. Bundesfinanzministerium veröffentlicht FAQ
5. FAQ-Liste des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) zu den Auswirkungen auf die Ausbildung
6. BMF: Pauschaler Verlustrücktrag ab sofort möglich
7. Kurzarbeitergeld. Pandemie-Leitfaden Teil IV Kurzarbeit. Aktuelle Version
8. Handlungshilfen zum Schutz vor Coronaviren
9. Verlängerung der Abgabefrist von Lohnsteuer-Anmeldungen
10. Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Corona
11. Keine Aktualisierung der CoronaVO und Auslegungshinweise des WM / Autofahren mit oder ohne Schutzmaske

12. Aktualisierung der Übersicht über steuerliche Erleichterungen

Die Kurzzusammenfassung der steuerlichen Hilfen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Coronakrise wurde ergänzt.

Der ZDH hat eine Zusammenfassung der bisher ergangenen Hilfen für Unternehmen aufgrund der Coronakrise erstellt, die nunmehr aktualisiert wurde ([Link](#)). Sie beinhaltet folgende Themen:

- Stundung von Vorauszahlungen (Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kfz-Steuer),
- Herabsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer Gewerbesteuermessbetrag),
- Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020,
- Vollstreckungsaufschub aller Steuerarten,
- Fristverlängerung (Lohnsteueranmeldung, Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, alle Jahressteuererklärungen)
- Verlustverrechnung.

2. Pressekonferenz

Pressekonferenz der Landesregierung mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann, Kultusministerin Susanne Eisenmann und Sozialminister Manne Lucha. Unter anderem wurde eine Maskenpflicht für Baden-Württemberg beschlossen. Nachfolgend der Youtubelink.



3. Freizügigkeit während der Corona-Krise

Die Bundesländer haben unterschiedliche Regelungen für die Einreise nach Deutschland getroffen.

Nachdem das sog. Corona-Kabinett am 6. April 2020 Vorschläge zur Regelung der Einreise nach Deutschland erarbeitet und hierzu eine sog. Musterverordnung entwickelt hat, haben die einzelnen Bundesländer die Thematik sehr unterschiedlich geregelt. Dies zeigt eine aktuelle Übersicht, die dem ZDB vom Bundesinnenministerium zur Verfügung gestellt wurde.

Im Hinblick auf die für das Baugewerbe wichtigen Entsendearbeitnehmer sind insbesondere die Regelungen in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sehr weitgehend, da diese auch für die Einreise von Arbeitnehmern keine Höchstgrenze von - wie in der Musterverordnung vorgesehen - fünf Tagen vorsehen.

Sehr baufreundlich ist die Regelung in Bayern auch deshalb, da laut Schreiben der bayerischen Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr davon ausgegangen wird, dass die Tätigkeiten im Baubereich grundsätzlich beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar sind.

Für die Unternehmen führt das zu der Situation, dass je nachdem, wo in Deutschland die Baustelle gelegen ist, eine Einreise von Entsendearbeitnehmern zu diesen Baustellen entweder nur für wenige Tage - laut Musterverordnung maximal für fünf Tage - möglich ist oder auch längere Aufenthalte zulässig sind - ein bunter Flickenteppich an Regelungen als Ergebnis der föderalen Strukturen.

Die Musterverordnung finden Sie [hier](#)

Die Übersicht des Bundesinnenministeriums ist als Anlage beigefügt.

4. Bundesfinanzministerium veröffentlicht FAQ

Das Bundesfinanzministerium informiert ausführlich über die steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen in der Corona-Krise.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte am 06. April 2020 erstmals eine Information mit den häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu den vom BMF und den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossenen steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona- Virus.

Die Information wird durch das BMF laufend ergänzt und aktualisiert, zuletzt am 17. April 2020.

Die FAQ sollen einen kurzen Überblick über die näheren Einzelheiten der entsprechenden Maßnahmen geben. Die Ausführungen gelten als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich aufdrängenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt nach wie vor den Finanzämtern, den Kommunen bzw. den weiteren Ansprechpartnern.

Wesentliche Themen der Information sind:

- Steuerstundungen
- Herabsetzung Steuervorauszahlungen
- Erlass von Steuern
- Fragestellungen bei der Lohnsteuer
- Vollstreckungsverfahren
- Außenprüfungen

Hinweis

Aufgrund der häufigen Änderungen durch das BMF sollte sichergestellt sein, dass immer auf die aktuelle Version zurückgegriffen wird.

In der aktuellen Version ist sie unter diesem [Link](#) abrufbar

5. FAQ-Liste des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) zu den Auswirkungen auf die Ausbildung

Der ZDH hat eine Liste mit Fragen und Antworten zur Ausbildung, die sich für Handwerksbetriebe im Zusammenhang mit der Corona-Krise ergeben, erstellt.

Zur Information erhalten Sie wichtige Fragen und Antworten zu ausgewählten Themen, die sich im Kontext der Auswirkungen der Maßnahmen zu Eindämmung von COVID-19 auf die betriebliche Ausbildung ergeben.

6. BMF: Pauschaler Verlustrücktrag ab sofort möglich

Das Bundesfinanzministerium gibt bekannt, dass von der Krise betroffene Unternehmen bei Verlusten in 2020 ab sofort die Möglichkeit haben, in einem vereinfachten pauschalierten Verfahren eine Erstattung der in 2019 gezahlten Vorauszahlungen zu beantragen. Ein entsprechendes BMF-Schreiben soll in Kürze folgen.

Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, erhalten eine Liquiditätshilfe. Sie können daher ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr (Pressemitteilung BMF 23. April 2020).

Pauschalverfahren

Die beschlossene Pauschalierung bringt für die betroffenen Unternehmen eine entscheidende Vereinfachung. In der aktuellen Situation ist der für 2020 zu erwartende coronabedingte Verlust vielfach nur schwer zu bestimmen. Die üblicherweise erforderlichen Nachweise sind für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen mit einem hohen Aufwand verbunden. Diese fallen durch das Pauschalverfahren weg. Betroffene Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften können die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 jetzt auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags (§ 10d Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz) beantragen. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million Euro bzw. zwei Millionen Euro bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine Überzahlung wird erstattet.

Wenn es dem Unternehmen wieder besser geht und es wider Erwarten im Jahr 2020 doch Gewinn macht, zahlt der Unternehmer diese Finanzspritze wieder zurück. Solange das Unternehmen Verluste ausweist, muss sie nicht zurückgezahlt werden.

Beispiel des BMF:

A hat für das Jahr 2019 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer i. H. v. 20.000 Euro entrichtet. Sein für 2019 voraussichtlich erwarteter Gewinn beläuft sich auf 80.000 Euro. Für das Jahr 2020 wurden Vorauszahlungen i. H. v. 6.000 Euro je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 hat er zum gesetzlichen Fälligkeitstermin (10. März 2020) geleistet.

Aufgrund der COVID-19-Krise bricht sein Umsatz auf null Euro ein. Seine Fixkosten laufen unverändert weiter. Er beantragt unter Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beim Finanzamt eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro. Das Finanzamt setzt antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung i. H. v. 6.000 Euro. Zusätzlich beantragt er im Hinblick auf den erwarteten Verlust für 2020 die Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 im pauschalierten Verfahren. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 12.000 Euro (15 % von 80.000 Euro) auf 16.000 Euro

7. Kurzarbeitergeld. Pandemie-Leitfaden Teil IV Kurzarbeit. Aktuelle Version

Sie erhalten die [aktuelle Version](#) des Pandemie-Leitfadens Teil IV Kurzarbeit.

8. Handlungshilfen zum Schutz vor Coronaviren

Berufsgenossenschaft Holz und Metall unterstützt Mitgliedsbetriebe mit branchenspezifischen Hilfestellungen

Hier erhalten Sie die [Handlungshilfen](#)

9. Verlängerung der Abgabefrist von Lohnsteuer-Anmeldungen

Das Bundesfinanzministerium hat bekanntgegeben, dass die Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen auf Antrag verlängert werden kann, soweit Arbeitgeber während der Corona-Krise unverschuldet daran gehindert sind, diese fristgerecht abzugeben.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 23. April 2020 ein Anwendungsschreiben zu Erleichterungen bei den Lohnsteuer-Anmeldungen veröffentlicht. Darin heißt es: In weiten Teilen des Bundesgebietes sind Arbeitgeber durch das Coronavirus unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben.

Daher können den Arbeitgebern die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

10. Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Corona

Das BMAS hat konkrete Anforderungen an den Arbeitsschutz vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vorgestellt.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Dr. Stefan Hussy, am 16. April 2020 der Presse einen Arbeitsschutzstandard COVID-19 vorgestellt. Dieser formuliert konkrete Anforderungen an den Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Krise.

[Hier finden Sie die Arbeitsschutzstandards](#)

11. Keine Aktualisierung der CoronaVO und Auslegungshinweise des WM / Autofahren mit oder ohne Schutzmaske

Bei der CoronaVO und den Auslegungshinweisen des WM wurden keine Änderungen vorgenommen.

Hier eine Information des WM zum Verhalten bei Autofahrten (zu finden unter den Unterpunkt Arbeitsschutz relativ weit unten auf der Seite!):

Link: [wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/](https://www.wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/)

Was ist bei gemeinsamen Fahrten zur Aufrechterhaltung des Dienst- und Arbeitsbetriebs und gemeinsamen Fahrten zum Arbeitsort zu beachten?

Gemeinsame Fahrten in einem Fahrzeug sollten so weit wie möglich vermieden werden. Die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem Fahrzeug reisen, ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Mit Blick auf die Fahrten zur Aufrechterhaltung des Dienst- und Arbeitsbetriebs ist eine Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 3 Corona-Verordnung geregelt. Hiernach sind Ausnahmen vom Grundsatz, dass ein Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit einer weiteren, nicht im Haushalt lebenden Person gestattet ist, möglich, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- oder Dienstbetriebs erforderlich ist. Wann dies erforderlich ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Dabei sind jedoch im Einzelfall auch die zur Verfügung stehenden Alternativen zu berücksichtigen, zum Beispiel die Anfahrt mit dem eigenen Fahrzeug der Beschäftigten.

Bei der gemeinsamen Fahrten sollten nur die Beschäftigten gemeinsam befördert werden, die in derselben Firma bzw. am selben Einsatzort eingesetzt werden, um eine mögliche Übertragung von Coronaviren zwischen den Beschäftigten verschiedener Betriebe weitgehend zu vermeiden. Außerdem ist im Fahrzeug der Mindestabstand zu weiteren Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von (nicht-) medizinischen Alltagsmasken notwendig wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Bitte beachten Sie, dass der Fahrzeugführer keine Maske tragen darf.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führt nicht grundsätzlich dazu, dass eine Identifikation eines Kraftfahrzeugführers ausgeschlossen ist. Derzeit überwiegt sicherlich die Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes, die auch für Verkehrsteilnehmer elementar ist. Soweit es sich auf den Mund-Nasen-Schutz beschränkt, ist während der Gültigkeit der Coronaverordnung der Tatbestand des § 23 Absatz 4 StVO nicht erfüllt wird und es liegt damit auch kein Verstoß vor.

Derzeit gibt es in Baden-Württemberg keine Verpflichtung, ein Schreiben des Arbeitsgebers mit sich zu führen, aber es könnte im Fall einer polizeilichen Kontrolle hilfreich sein. Demnach ist es grundsätzlich empfehlenswert, Nachweisdokumente mitzuführen, aus denen hervorgeht, dass die Fahrt betrieblichen Zwecken dient.

Außerdem wurde nach intensiver Initiative der Bauwirtschaft folgende Lockerung erreicht:

Die CoronaVO Einreise-Quarantäne wurde mit Wirkung zum 24.4. geändert. Der § 2 "Tätigkeitsverbot" wurde gestrichen und in § 3 wurde bei den Ausnahmen der Klammerzusatz "Saisonarbeiter" entfernt. Damit können jetzt außer den Erntehelfern u.ä. auch andere Arbeitnehmer, die aus dem Ausland einreisen, arbeiten, wenn die in der VO angegebenen Voraussetzungen erfüllt und die Hygienemaßnahmen eingehalten werden. BW hat damit diese Regelung den umliegenden Bundesländern Bayern und RLP angepasst.

VEREINIGUNG BADISCHER UNTERNEHMERVERBÄNDE E.V.

Munzinger Straße 10

79111 Freiburg

Tel.: 0761 154315-26

Fax: 0761 154315-30

E-Mail: ruff@bau-ausbau-baden.de

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)